

FINMA-Aufsichtsmitteilung 09/2023

Finanzmarktinfrastrukturverordnung: Austausch von
Sicherheiten / Weitere Erstreckung der Übergangsfrist für
Aktienoptionen

20. Dezember 2023

Gestützt auf Art. 131 Abs. 6 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015 (FinfraV; SR 958.11) hat die FINMA mit den Aufsichtsmitteilungen 04/2019 vom 13. Dezember 2019 und 09/2020 vom 19. November 2020 die in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV geregelte Übergangsfrist für die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien oder um Indexoptionen handelt, zweimal verlängert. Sodann verlängerte die Verordnung vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (AS 2021 400) die Frist von Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV auf den 1. Januar 2024.

Auf Grund von Rechtsentwicklungen an wichtigen Finanzplätzen, namentlich in der EU und UK, ist es geplant, die entsprechenden Übergangsfristen um mindestens zwei Jahre zu verlängern. Daher ist es erforderlich, auch in der Schweiz eine entsprechende Fristerstreckung zu gewähren, um Nachteile für Schweizer Derivatehändler zu verhindern.

Um der internationalen Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen, verlängert die FINMA gestützt auf Art. 131 Abs. 6 FinfraV **die Übergangsfrist gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV bis zum 1. Januar 2026.**